

Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Förderung von Erwachsenenbildung für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin (Erwachsenenbildungsgesetz - EBiG) vom 01.01.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Erwachsenenbildung im Land Berlin (Erwachsenenbildungsgesetz - EBiG) vom 07. Juni 2021 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften (AV) zu §§ 23 und 44 LHO, insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Zuwendungen für Projekte und Programme der Erwachsenenbildung. Mittelzuweisungen an anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung der Berliner Verwaltung (die von den Berliner Bezirken getragenen Volkshochschulen sind nach § 3 Abs. 2 EBiG grundsätzlich anerkannt) unterliegen gesonderten haushaltsrechtlichen Regelungen.

1.2 Erwachsenenbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens nach § 2 EBiG

- sichert die Fortsetzung und Ergänzung des Bildungswegs von der frühkindlichen Bildung über die Schule und eine Berufs- oder Hochschulausbildung bis in alle Lebensphasen des Erwachsenenalters;
- dient der Durchlässigkeit und Ergänzung des Bildungssystems, der Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben, an der Arbeitswelt sowie an Kunst und Kultur und auch dem Erwerb von interkultureller Kompetenz, Genderkompetenz sowie Diversitätskompetenz;
- fördert die Entfaltung der Persönlichkeit, das Gesundheitsbewusstsein sowie die Fähigkeit zum kritischen Denken und zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens;
- unterstützt die Wahrnehmung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten und liefert einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft.

1.3 Ein Anspruch der/s Antragstellerin/s auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Programme, an deren Durchführung ein erhebliches Interesse besteht. Die Interessenlage wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach Anhörung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates festgelegt und wird in den von ihr vorgegebenen, festgelegten und öffentlich ausgeschriebenen Förderschwerpunkten dokumentiert.

3. Zuwendungs- bzw. Mittelempfänger

Zuwendungs- bzw. Mittelempfänger sind die gemäß § 3 EBiG anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Projekte und/oder Programme der Erwachsenenbildung durchführen. Zusätzlich können auch in öffentlicher Trägerschaft befindliche Bibliotheken, Museen und außerschulische Bildungseinrichtungen in Kooperationsvorhaben mit anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung eine Förderung erhalten.

4. Zuwendungs- bzw. Zuweisungsvoraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen einer Zuwendung sind durch das Anerkennungsverfahren nach § 3 EBiG, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zuwendung in Nr. 1 zu § 44 LHO definiert. Die Förderung im Rahmen einer Zuweisung wird nicht im Rahmen dieser Förderrichtlinie geregelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse als Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetrag.

5.2 Folgende Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

5.2.1 Honorare für Vortrag, Podiumsdiskussion, Arbeitsgruppenbetreuung, Moderation, Medienvorführung, Arbeitsmaterial und ähnliche Mitwirkung, nicht jedoch an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während ihrer Arbeitszeit Themen aus dem Aufgabenbereich behandeln;

Mit dem Honorar sind alle darauf entfallenden Abgaben und Steuern abgegolten. Die Honorarhöhe richtet sich nach der Bandbreitenregelung der Senatsverwaltung für Finanzen in der jeweils geltenden Fassung. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen (vgl. Nr. 3 ANBest-P).

5.2.2 Reisekosten für auswärtige Referentinnen und Referenten sowie andere aktiv Mitwirkende nur ausnahmsweise, wenn in Berlin keine geeigneten Personen zu gewinnen sind, und nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung;

Fahrtkosten für Teilnehmende, Referentinnen und Referenten sowie andere aktiv Mitwirkende sind nicht zuwendungsfähig - es sei denn in ganz besonders begründeten und seltenen Ausnahmefällen (z.B. für Menschen mit Behinderungen oder für anders nicht erreichbare und notwendige Sachkundige);

5.2.3 Herstellung und Beschaffung von Lernmitteln; Bei Vervielfältigung von Texten und Bildern sowie Vorführung audio-visueller Medien ist die Quelle zu nennen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass die nach dem Urheberrecht Berechtigten zugestimmt haben;

5.2.4 Miete von Räumen, Geräten, Medien und ähnlichem, sofern es sich nicht um eigene Räume oder im Eigentum des Fördermittelempfängers befindliche Gegenstände handelt;

5.2.5 Werbung (etwa Anzeigen, Plakate, Handzettel) und Einladungen zu den Vorhaben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist an geeigneter Stelle bzw. in geeigneter Form deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung mit Mitteln der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gefördert wird;

5.2.6 Verpflegung, soweit Imbisse oder Mahlzeiten nicht am Anfang oder Ende der Veranstaltung liegen, sondern von mindestens dreistündigen Programmteilen umschlossen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des BRKG, in der jeweils geltenden Fassung;

5.2.7 Unterkunft innerhalb wie außerhalb Berlins, sofern Art und Dauer des Programms dies rechtfertigen, nach Maßgabe der Bestimmungen des BRKG, in der jeweils geltenden Fassung;

5.2.8 Ausgaben für Gemeinkosten des Fördermittelempfängers in Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Um den Bildungscharakter zu wahren, dürfen Veranstaltungen bzw. Programme nicht geschäftlichen Interessen, einseitiger Meinungsbildung und Aktion, der Anhänger- und Spendenwerbung dienen.

6.2 Umstrittene Fragen sind als umstritten zu behandeln, also mit den wichtigsten Standpunkten sachlich darzustellen und fair zu diskutieren, so dass Teilnehmende Für und Wider abwägen und sich ein eigenes Urteil bilden können.

6.3 Die Maßnahmen sollen öffentlich zugänglich sein. Ausnahmen sind zu begründen.

6.4 Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind berechtigt, an geförderten Maßnahmen teilzunehmen.

7. Verfahren

7.1 Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist unter Nennung des bzw. der einschlägig ausgeschriebenen Förderschwerpunkte/s eine Projektskizze einzureichen. Bei positiver Begutachtung wird der Träger aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen, der folgende Angaben zu dem Vorhaben enthalten soll:

7.1.1 genaue Angaben über das geplante Projekt:

- Inhalt, Zweck und Verlauf,
- die Zielgruppe,
- Referentinnen und Referenten sowie andere aktiv Mitwirkende mit Namen, sonstigem Arbeitsbereich, Beziehung zum dem Thema und zum/zur Antragsteller/in,
- ggf. Gründe für die Verpflichtung Auswärtiger und für Reisekosten,
- ggf. Herkunft und Nutzungsrechte von Texten, Bildern, audio-visuellen Medien;

7.1.2 einen detaillierten Finanzierungsplan, der alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen aufführt und die Höhe der gewünschten Förderung benennt;

7.1.3 eine unterschriebene Erklärung, dass die/der Antragsteller/in

- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat,
- diese Richtlinie sowie - sofern einschlägig - die ANBest-P anerkennt,
- am Ende der Maßnahme Erhebungen durchführt, deren Kriterien im Einzelnen durch die Bewilligungsstelle zum Zweck der Erfolgskontrolle im Bewilligungsbescheid festgelegt

- werden,
- bei Vergabe von Aufträgen mögliche Rabatte und Skontoabzüge nutzt,
 - Honorare nur nach Ziffer 5.2.1 dieser Richtlinie vereinbart.

7.1.4 Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

7.1.5 Es ist ferner die Einwilligung zur Veröffentlichung von Name, Postanschrift der/des Antragstellerin/s, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet erforderlich.

7.1.6 Voraussetzung für eine Förderung ist die Registrierung in der Transparenzdatenbank Berlin. Der Bewilligungsstelle ist die Identifikationsnummer, unter der die/der Antragsteller/in dort registriert ist, mitzuteilen.

7.2 Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erteilt schriftlich eine Absage oder einen Bewilligungsbescheid, der für das Haushaltsjahr gilt, in dem das Vorhaben stattfinden soll.

7.3 Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist binnen drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 6 ANBest-P. Dem Sachbericht sind die zur Durchführung der Erfolgskontrolle im Bewilligungsbescheid festgelegten Angaben beizufügen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.